

# Grundordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 31. Mai 2019.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2	
§ 2	Aufgaben der Studentenschaft	2	
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2	
§ 4	Studentenbefragung	2	
§ 4	a Anfragen	3	
§ 5	Die Organe	3	
§ 5	a Beschlussfähigkeit	3	
§ 6	Gliederung	3	
§ 7	Grundsätzliches	4	
§ 8	Zusammensetzung des Fachschaftsrats	4	
§ 9	Aufgaben und Funktionen des FSR	4	
§ 10	Fachschaftsordnung	4	
§ 11	Finanzen	4	
§ 12	Legislatur und Amtsperioden	4	
§ 13	Rechtsgeschäftliche Erklärungen	5	
§ 14	Angestellte	5	
§ 15	Zusammensetzung des StuRa	5	
§ 15	a Beratende Mitglieder	5	
§ 16	Aufgaben und Funktionen des StuRa	5	
§ 17	Öffentlichkeit	6	
	§ 18 Stimmrechte		6
	§ 19 Mehrheiten		6
	§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung		6
	§ 21 Ordentliche Sitzungen		6
	§ 22 Außerordentliche Sitzungen		7
	§ 23 Der Sitzungsvorstand		7
	§ 23 a Referentin Struktur		7
	§ 24 Ausschüsse		7
	§ 24 a Förderausschuss		8
	§ 25 Referate		8
	§ 26 Geschäftsbereiche		8
	§ 27 Geschäftsführung		8
	§ 27 a Dienstvorgesetzte		8
	§ 28 Arbeitsgemeinschaften		9
	§ 28 a Projekte des Studentenrates		9
	§ 29 Ergänzungsordnungen und Richtlinien		9
	§ 30 Grundordnungsänderung		9
	§ 31 Teilnichtigkeit		9
	§ 32 Veröffentlichung		10
	§ 33 Übergangsbestimmungen		10
	§ 34 Inkrafttreten		10

## Vorbemerkung

<sup>1</sup>Für den gesamten Text dieser Grundordnung und ihrer Ergänzungsordnungen schließen grammatikalisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. <sup>2</sup>Der Studentenrat der TU Dresden wird im folgenden kurz StuRa, sowie die Fachschaftsräte kurz FSR genannt.

- 1. Abschnitt** Grundsätze der Studentenschaft
- 2. Abschnitt** Fachschaften
- 3. Abschnitt** Studentenrat
- 4. Abschnitt** Legislative des StuRa
- 5. Abschnitt** Exekutive des StuRa
- 6. Abschnitt** Schlussbestimmungen

### 1. Grundsätze der Studentenschaft

#### § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Alle eingeschriebenen Studentinnen der Technischen Universität Dresden bilden die Studentenschaft. <sup>2</sup>Jedes gewählte Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, die weibliche oder die männliche Bezeichnung ihres Amtes zu führen. <sup>3</sup>Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studentinnen der TU Dresden verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Grundordnung wie eingeschriebene Studentinnen behandelt.

(2) <sup>1</sup>Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.

(3) <sup>1</sup>Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität und dieser Grundordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

(4) <sup>1</sup>Sie hat das Recht, sich mit Studentenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

(5) <sup>1</sup>Die Studentenschaft der Technischen Universität Dresden nennt sich Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden.

#### § 2 Aufgaben der Studentenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Universität,

- Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
- Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
- Unterstützung der kulturellen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
- Pflege der überörtlichen und internationalen Studentinnenbeziehungen,
- Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studentinnen, fern jeglicher parteipolitischer Bindung.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Jede Studentin hat das Recht, an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Studentenschaft sind berechtigt, Anfragen an die Organe der Studentenschaft gemäß § 5 zu stellen. <sup>2</sup>Ferner hat jedes Mitglied das Recht Anträge an die beschlussfassenden Organe nach § 5 zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studentenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(4) <sup>1</sup>Diese Grundordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

### § 4 Studentenbefragung

(1) <sup>1</sup>Der StuRa kann in Angelegenheiten nach § 16, Abs. 2, Nr. 1 bis 3 mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder eine Befragung der Studentenschaft beschließen.

(2) <sup>1</sup>Eine Befragung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf Prozent der Mitglieder der Studentenschaft beantragt wird. <sup>2</sup>Die Organisation der Befragung obliegt in diesem Fall den Antragstellerinnen. <sup>3</sup>Die Kosten trägt grundsätzlich der StuRa.

(3) <sup>1</sup>Die Befragung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Beschlussfassung des StuRa bzw. nach Antragstellung gemäß Abs. 2 an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen von einer zu bildenden Kommission, in die der StuRa Vertreterinnen entsenden kann, durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Befragung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.

(5) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Befragung dient dem StuRa bei seinem weiterem Handeln als Leitlinie, wenn sich mindestens 30 % der Mitglieder der Studentenschaft an der Befragung beteiligten.

#### **§ 4 a Anfragen**

(1) <sup>1</sup>Anfragen an die Organe der Studentenschaft sind von diesen binnen 14 Tagen zu beantworten. <sup>2</sup>Dies hat auf Wunsch schriftlich zu erfolgen. <sup>3</sup>Ist eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich, so ist der Anfragenden eine Begründung über den Grund der Verzögerung abzugeben.

#### **§ 5 Die Organe**

(1) <sup>1</sup>Beschlussfassende Organe der Studentenschaft sind:

1. der Studentenrat,
2. die Geschäftsführung,
3. der Sitzungsvorstand und
4. ggf. die Ausschüsse.

(2) <sup>1</sup>Die beschlussfassenden Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat,
2. die Vertreterinnen der Fachschaft im Studentenrat und
3. ggf. die Fachschaftsvollversammlung.

(3) <sup>1</sup>Neben diesen Organen werden als Grundordnungsorgane mit beratender Kompetenz eingerichtet:

1. die Referate und
2. die Arbeitsgemeinschaften.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der AE-Ordnung werden Ämter der Exekutive wie folgt definiert:

1. Referatsmitarbeiterinnen handeln im Auftrag der jeweiligen Referentinnen oder Geschäftsführerinnen,
2. Referentinnen stehen einem Referat vor, haben einen klar abgegrenzten Aufgabenbereich, handeln nach Tätigkeitsbeschreibung,
3. Geschäftsführerinnen leiten ihren Geschäftsbereich an, vertreten den StuRa nach außen und fällen Beschlüsse zwischen den StuRa-Sitzungen.

#### **§ 5 a Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die beschlussfassenden Organe der Studentenschaft nach § 5 (1) sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder mit aktivem Stimmrecht anwesend sind.

### **2. Fachschaften**

#### **§ 6 Gliederung**

(1) <sup>1</sup>Die Studentenschaft gliedert sich in die folgenden Fachschaften:

1. Mathematik
2. Physik
3. Psychologie
4. Chemie/Lebensmittelchemie
5. Biologie
6. der Philosophischen Fakultät
7. Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
8. Allgemeinbildende Schulen
9. Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaften (M. A.)
10. Berufspädagogik
11. Jura
12. Wirtschaftswissenschaften
13. Informatik
14. Elektrotechnik
15. Maschinenwesen
16. Bauingenieurwesen
17. Architektur/Landschaftsarchitektur
18. Forstwissenschaften
19. Geowissenschaften
20. Hydrowissenschaften
21. Verkehrswissenschaften „Studierendenschaft Friedrich List“
22. Medizin
23. IHI Zittau „Studierendenschaft IHI“
24. Center for Molecular and Cellular Bioengineering

## § 7 Grundsätzliches

- (1) <sup>1</sup>Die Fachschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der TU Dresden und ihrer Studentenschaft.
- (2) <sup>1</sup>Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der TU Dresden und der Grundordnung der Studentenschaft ihre Angelegenheiten selbst. <sup>2</sup>Neben den Aufgaben nach § 2 fördert die Fachschaft die fachlichen Interessen der Studentinnen und betreut deren Studienangelegenheiten.
- (3) <sup>1</sup>Gehören einer Fakultät mehrere Fachschaften an, bilden diese einen Konvent. <sup>2</sup>Soweit nicht anders geregelt, entsenden die FSR dafür jeweils drei Delegierte.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studentenschaft ist Mitglied in genau einer Fachschaft.

## § 8 Zusammensetzung des Fachschaftsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft nach Maßgabe der Wahlordnung der TU Dresden auf ein Jahr gewählt. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft im FSR endet durch Rücktritt, Exmatrikulation oder Tod.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder eines FSR wird durch Beschluss des FSR festgelegt. <sup>2</sup>Sie beträgt mindestens drei, jedoch höchstens fünfundzwanzig.
- (3) <sup>1</sup>Wird in einer Fachschaft kein FSR gewählt, kann der StuRa diese Fachschaft vertreten.

## § 9 Aufgaben und Funktionen des FSR

- (1) <sup>1</sup>Der FSR vertritt die Studentinnen einer Fachschaft im Rahmen seiner Aufgaben nach § 7 Abs. 2.
- (2) <sup>1</sup>Der FSR entsendet seine Vertreterinnen in den Studentenrat.
- (3) <sup>1</sup>Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates gemeinschaftlich abgegeben werden.

## § 10 Fachschaftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Der FSR kann sich im Rahmen des SächsHSFG, der Wahlordnung der TU Dresden und der Grundordnung der Studentenschaft eine Fachschaftsordnung geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Zusammensetzung, Organe und Beschlussfassung des FSR.
- (3) <sup>1</sup>Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.

(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsordnung kann eine Fachschaftsvollversammlung vorsehen.

(5) <sup>1</sup>Fachschaftsordnungen und deren Änderungen treten nach Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung des StuRa in Kraft, wenn diese keine berechtigten Zweifel an der Rechtmäßigkeit vorbringt.

(6) <sup>1</sup>In Fachschaften ohne Fachschaftsordnung oder für nicht geregelte Angelegenheiten gilt die Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

## § 11 Finanzen

(1) <sup>1</sup>Die Fachschaften verwalten die ihnen übertragenen und selbst erwirtschafteten Mittel selbstständig nach Maßgabe der Finanzordnung der Studentenschaft und verwenden sie ausschließlich für ihre grundordnungsgemäßen Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Der FSR ist dem StuRa über die Verwendung seiner Gelder rechenschaftspflichtig.

## 3. Studentenrat

### § 12 Legislatur und Amtsperioden

(1) <sup>1</sup>Die Legislatur des StuRa beginnt mit seiner Konstituierung.

(2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode aller Wahlämter des StuRa dauert ein Jahr, von Beginn des Sommersemesters bis Ende des darauf folgenden Wintersemesters. <sup>2</sup>Ausnahme hiervon sind die Vertreterinnen des StuRa im Verwaltungsrat des Studentenwerkes.

(3) <sup>1</sup>Als Amtsträgerinnen gelten die vom StuRa gewählten Personen. <sup>2</sup>Jede Amtsträgerin kann zurücktreten. <sup>3</sup>Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und auf einer Sitzung des StuRa bekannt gemacht werden, gleiches gilt für Mitglieder von Referaten.

(4) <sup>1</sup>Die Abwahl einer Amtsträgerin ist nur durch ein Misstrauensvotum der Mehrheit der Mitglieder des StuRa möglich.

(5) <sup>1</sup>Amtsträgerinnen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

(6) <sup>1</sup>Jede Amtsträgerin hat einen Anspruch auf Weiterbildung sofern sich diese auf deren Aufgabenbereich bezieht.

(7) <sup>1</sup>Amtsträgerinnen können nur an der TU Dresden immatrikulierte Studentinnen sein.

## § 13 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

(1) <sup>1</sup>Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen eines StuRa-Beschlusses und der Schriftform. <sup>2</sup>Sie sind von zwei Geschäftsführerinnen zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Entsprechen rechtsgeschäftliche Erklärungen dem Aufgabenbereich einer Referentin, die zugleich Mitglied des StuRa ist, kann diese anstelle der zweiten Geschäftsführerin unterzeichnen.

## § 14 Angestellte

(1) <sup>1</sup>Der StuRa beschäftigt eine Angestellte als Kassenwärtin.

(2) <sup>1</sup>Einrichtung und Abschaffung von Stellen zur hauptberuflichen Beschäftigung müssen vom StuRa beschlossen werden.

(3) <sup>1</sup>Über Einstellung und Entlassung von hauptberuflich Beschäftigten entscheidet der StuRa. <sup>2</sup>Die Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses richten sich nach TV-L (Tarifgebiet Ost).

(4) <sup>1</sup>Die Angestellten haben das Recht, aus der Mitte des Studentenrates eine Vertrauensperson für die laufende Legislatur zu bestimmen, die Ansprechpartnerin für Probleme mit der Dienstvorgesetzten ist.

## 4. Legislative des StuRa

### § 15 Zusammensetzung des StuRa

(1) <sup>1</sup>Der StuRa setzt sich aus den von den einzelnen FSRen entsandten Vertreterinnen zusammen.

(2) <sup>1</sup>Der StuRa hat maximal 41 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

1. Jeder FSR entsendet eine Vertreterin (Basisvertreterin).
2. Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreterinnen (weitere Vertreterinnen) nach folgendem Verfahren entsandt werden. Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studentenschaft gebildet. Anhand der Kennzahlen größer Eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreterinnen bis zur maximalen Größe des Studentenrates von 35 Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt.

3. Geschäftsführerinnen werden zu Vertreterinnen mit besonderem Sitz (besondere Vertreterinnen), wenn der FSR die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt hat. Ist die Geschäftsführerin Basis- oder weitere Vertreterin, kann der FSR eine Vertreterin neu entsenden.

4. Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreterinnen haben.

(3) <sup>1</sup>Entsendet ein FSR weniger weitere Vertreterinnen als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreterinnen nach zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Abs. 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(4) <sup>1</sup>Nimmt eine Vertreterin an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teil, ruht ihr Mandat für die Zeit ihrer weiteren Abwesenheit. <sup>2</sup>Ruhende Mandate weiterer Vertreterinnen werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt. <sup>3</sup>Mitglieder, deren Mandat ruht, besitzen kein aktives Stimmrecht.

(5) <sup>1</sup>Nach Rücktritt oder Abwahl einer Geschäftsführerin hat der entsprechende FSR alle Vertreterinnen neu zu entsenden.

(6) <sup>1</sup>Fachschaftsräte, die in der ablaufenden Amtsperiode mindestens eine Geschäftsführerin gestellt haben und/oder in der folgenden Amtsperiode mindestens eine Geschäftsführerin stellen, müssen zur ersten Sitzung des Sommersemesters eine neue Entsendung vornehmen.

(7) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft einer Vertreterin im StuRa endet mit dem Ende der Legislatur des StuRa. <sup>2</sup>Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den FSR.

### § 15 a Beratende Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Referentin Ausländische Studierende ist qua Amt Beratendes Mitglied des Studentenrats.

### § 16 Aufgaben und Funktionen des StuRa

(1) <sup>1</sup>Der StuRa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studentenschaft. <sup>2</sup>Es bringt den Willen der Studentenschaft zum Ausdruck. <sup>3</sup>Der Studentenrat nennt sich Studierendenrat sowie auch kurz StuRa.

(2) <sup>1</sup>Der StuRa hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen,
2. in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen,

3. die Amtsträgerinnen des StuRa zu wählen und von ihnen Rechenschaft entgegenzunehmen,
  4. die Entsendung bzw. Wahl von Mitgliedern in die Referate,
  5. die Vertreterinnen der Studentenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studentenschaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
  6. das Arbeitsprogramm und den Haushalt zu beschließen,
  7. die Grundordnung der Studentenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des StuRa haben das Recht zur Einsicht in Unterlagen der Geschäftsführung.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

### § 17 Öffentlichkeit

- (1) <sup>1</sup>Der StuRa verhandelt in öffentlichen Sitzungen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studentenschaft hat Rede- und Antragsrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die Protokolle der StuRa-Sitzungen sind zu veröffentlichen.
- (4) <sup>1</sup>Ausnahmen hiervon bestehen nur im Rahmen der Geschäftsordnung.

### § 18 Stimmrechte

- (1) <sup>1</sup>Jedes StuRa-Mitglied kann jeweils nur eine Stimme wahrnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die FSRe haben die Möglichkeit, für ihre Vertreterinnen nach § 15 (2) Nr. 1 & 2 insgesamt genau eine Ersatzvertreterin zu wählen, die im Fall der Abwesenheit einer Vertreterin deren Rechte wahrnehmen kann.

### § 19 Mehrheiten

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen dieser Grundordnung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:
1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
  2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte);
  3.  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder ( $\frac{2}{3}$  der aktiven Stimmrechte).

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Geschäftsordnung gilt anstatt der Mehrheit der Mitglieder die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) <sup>1</sup>Der StuRa entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit sofern Grundordnung und Ergänzungsordnungen keine andere Mehrheit vorschreiben.

### § 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit aktivem Stimmrecht anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse des StuRa werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

(3) <sup>1</sup>Der StuRa kann in seiner Amtsperiode gefasste Beschlüsse nur mit einer höheren Mehrheit gemäß § 19 Abs. 1 ändern oder aufheben; bei früheren Beschlüssen mit Ausnahme von § 29 Abs. 1 genügt eine einfache Mehrheit.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse, die den Studentenrat finanziell über das Haushaltsjahr hinaus binden, sowie Grundordnungsänderungen bedürfen eines Beschlusses auf einer ordentlichen Sitzung.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse eines beschlussfassenden Organs der Studentenschaft mit Ausnahme des StuRa werden wirksam, wenn auf der folgenden, ordentlichen, beschlussfähigen Sitzung des StuRa das Protokoll vorliegt und diesem nicht durch einen Antrag auf Neubefassung nach § 10 (6) Geschäftsordnung widersprochen wird.

### § 21 Ordentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Ordentliche Sitzungen des StuRa finden in der nicht vorlesungsfreien Zeit alle zwei Wochen gemäß der Geschäftsordnung statt.

(2) <sup>1</sup>In der vorlesungsfreien Zeit finden maximal drei ordentliche Sitzungen statt, zwischen denen jeweils maximal vier Wochen liegen.

(3) <sup>1</sup>Kann eine Sitzung aufgrund eines Feiertages oder eines sonstigen vorlesungsfreien Tages nicht regulär stattfinden, wird sie um eine Woche vorgezogen. <sup>2</sup>Alle nachfolgenden Sitzungstermine verschieben sich entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Im Juni eines Jahres werden die Termine für die ordentlichen Sitzungen der folgenden Amtsperiode des StuRa veröffentlicht. <sup>2</sup>Dabei sind die Termine für die Rechenschaftsberichte festzulegen.

## § 22 Außerordentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den ordentlichen StuRa-Sitzungen sind auf Beschluss des StuRa, des Sitzungsvorstands, der Geschäftsführung oder auf Initiative von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des StuRa Sondersitzungen möglich.

(2) <sup>1</sup>Auf außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den auf der Einladung enthaltenen Themen diskutiert und beschlossen werden.

(3) <sup>1</sup>In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen 10 Tage. <sup>2</sup>Sie reduziert sich in der nicht vorlesungsfreien Zeit auf 72 Stunden.

## § 23 Der Sitzungsvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Sitzungsvorstand besteht aus vier vom StuRa gewählten Mitgliedern. <sup>2</sup>Zusätzlich ist die Referentin Struktur Mitglied des Sitzungsvorstandes.

(2) <sup>1</sup>Der Sitzungsvorstand leitet und strukturiert die Sitzung des StuRa. <sup>2</sup>Er ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzung rechtzeitig bereitstehen. <sup>3</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) <sup>1</sup>Der Sitzungsvorstand bestimmt die Versammlungsleiterin in der Regel aus seiner Mitte. <sup>2</sup>Die Versammlungsleiterin hat die Ordnungsgewalt auf der Sitzung des StuRa. <sup>3</sup>Ihr obliegt die Auslegung der Grundordnung und Ordnungen mit Wirkung für den Verlauf der aktuellen Sitzung. <sup>4</sup>Auf außerordentlichen Sitzungen hat die Versammlungsleiterin insbesondere das Recht, Initiativen abzulehnen, die § 22 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 zuwiderlaufen.

(4) <sup>1</sup>Der Sitzungsvorstand ist für die Erstellung, Veröffentlichung und Verwaltung des Protokolls zuständig.

(5) <sup>1</sup>Ruht das Mandat eines Mitgliedes des StuRa gemäß § 15 Abs. 4 S. 1, hat der Sitzungsvorstand unverzüglich den entsprechenden FSR zu informieren.

## § 23 a Referentin Struktur

(1) <sup>1</sup>Die Referentin Struktur ist qua Amt Mitglied im Sitzungsvorstand.

(2) <sup>1</sup>Sie ist zuständig für:

1. Die Berechnung der Sitze der Fachschaften im StuRa nach Grundordnung,
2. Überprüfung der Entsendungen in den Studentenrat,
3. die Information der FSR über ruhende Mandate gemäß § 15 Abs. 4 S. 1,

4. die Überwachung der Begründungen und Entscheidungen des StuRa auf Konformität mit Ordnungen der Studentenschaft,

5. die Überwachung der Ordnungen der Studentenschaft auf Änderungsbedarf,

6. die Archivierung der Protokolle sowie der Grundordnung und der weiteren Ordnungen des StuRa,

7. Erfassung und Verwaltung der Kontaktdaten der StuRa-Mitglieder und Mitarbeiter/innen,

8. die Verwaltung der Mailinglisten, E-Mail-Verteiler und Weiterleitungen sowie

9. die Ausschreibung der Posten und Aktualisierung der Struktur und Tätigkeitsbeschreibungen.

## § 24 Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Ein Ausschuss besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern des StuRa, welche zum Zeitpunkt ihrer Wahl über das aktive Stimmrecht im StuRa verfügen. <sup>2</sup>Sie werden vom Studentenrat für die laufende Legislatur der Legislative gewählt. <sup>3</sup>

(2) <sup>1</sup>Ausschüsse können mit der Mehrheit der Mitglieder zu Teilaufgaben des StuRa, die dieser mit einfacher Mehrheit beschließen kann, eingerichtet werden. <sup>2</sup>Dabei müssen Name, Laufzeit, Aufgaben, Sitzungstermin und gegebenenfalls Sonderregelungen zur Besetzung festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Abschaffung eines Ausschusses erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder ungeachtet § 20 Abs. 3. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für in der Grundordnung festgeschriebene Ausschüsse.

(4) <sup>1</sup>Es kann ständige und nichtständige Ausschüsse geben. <sup>2</sup>Ein ständiger Ausschuss ist ein vom StuRa unbefristet eingerichteter Ausschuss, ein nichtständiger Ausschuss wird für eine bestimmte Zeit eingerichtet.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind zu protokollieren, dabei ist § 18 Abs. 3 GO einzuhalten. <sup>2</sup>Das Protokoll ist den StuRa-Mitgliedern zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Es gelten die Fristen nach § 5 GO. Die Protokolle sind zu veröffentlichen.

## § 24 a Förderausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Förderausschuss ist ein ständiger Ausschuss. <sup>2</sup>Er tagt nach Bedarf. <sup>3</sup>Die Sitzungstermine sind vorab zu veröffentlichen.
- (2) <sup>1</sup>Der Förderausschuss setzt sich aus der Geschäftsführerin Finanzen, sowie vier bis sechs weiteren, gemäß § 24 Abs. 1 gewählten Mitgliedern zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Förderausschusses ergeben sich aus der Richtlinie über die finanzielle Förderung studentischer Projekte.
- (4) <sup>1</sup>Das Protokoll enthält zusätzlich zu den Bestimmungen nach § 18 Abs. 3 Geschäftsordnung die Finanzaufstellungen der Antragsteller.
- (5) <sup>1</sup>Mitglieder des Förderausschusses dürfen monatlich gemäß den Bestimmungen der AE-Ordnung Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 20 Euro beantragen.
- (6) <sup>1</sup>Sind Mitglieder des Förderausschusses auch in einem anderem Sinne gemäß der AE-Ordnung AE-berechtigt, bleiben die in der AE-Ordnung geltenden Bestimmungen von Abs. 5 unberührt.

## 5. Exekutive des StuRa

### § 25 Referate

- (1) <sup>1</sup>Ein Referat setzt sich aus einer oder mehreren Referentinnen sowie ihren Mitarbeiterinnen zusammen. <sup>2</sup>Referate werden durch Beschluss vom StuRa zu abgrenzbaren Aufgabenbereichen eingerichtet.
- (2) <sup>1</sup>Referentinnen werden vom Plenum gewählt. <sup>2</sup>Referatsmitarbeiterinnen entscheiden mit ihrer Kandidatur, ob sie gewählt oder entsandt werden möchten.
- (3) <sup>1</sup>Die Referentin leitet ihr Referat an und trägt die Verantwortung für die Arbeit des Referats. <sup>2</sup>Sie ist die Ansprechpartnerin des Referats.
- (4) <sup>1</sup>Die Referate setzen das Arbeitsprogramm und die Beschlüsse des StuRa um.
- (5) <sup>1</sup>Die Referentinnen sollen auf den Sitzungen der Geschäftsführung anwesend sein.

### § 26 Geschäftsbereiche

- (1) <sup>1</sup>Ein Geschäftsbereich setzt sich aus einer Geschäftsführerin und ein oder mehreren Referaten zusammen. <sup>2</sup>Jedes Referat wird einem Geschäftsbereich zugeordnet. <sup>3</sup>Geschäftsbereiche werden durch Beschluss des StuRa eingerichtet.
- (2) <sup>1</sup>Geschäftsführerinnen werden vom StuRa gewählt. <sup>2</sup>Sie müssen für die Dauer ihrer Amtsperiode in den

StuRa entsendet sein, gegebenenfalls unberührt von § 15 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich.

- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin leitet ihren Geschäftsbereich an und trägt die Verantwortung für die Arbeit und die Erstellung des vierteljährlichen Rechenschaftsberichtes. <sup>2</sup>Sie ist die Ansprechpartnerin des Geschäftsbereichs.

### § 27 Geschäftsführung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung setzt sich aus mindestens drei Geschäftsführerinnen zusammen. <sup>2</sup>Sie kann innerhalb ihrer Aufgaben Beschlüsse fassen.
- (2) <sup>1</sup>Sie führt die laufenden Geschäfte des StuRa und koordiniert die Arbeit der Geschäftsbereiche und Referate.
- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung vertritt den StuRa und setzt seine Beschlüsse um. <sup>2</sup>Zwischen den Sitzungen des StuRa fasst sie nicht-aufschiebbare Beschlüsse.
- (4) <sup>1</sup>Aus ihrer Mitte bestimmt die Geschäftsführung eine Dienstvorgesetzte der Angestellten.
- (5) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung ist dem StuRa zur Rechenschaft verpflichtet.

### § 27 a Dienstvorgesetzte

- (1) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzte der Angestellten ist eine Geschäftsführerin.
- (2) <sup>1</sup>Die Dienstvorgesetzte ist unter anderem zuständig für:
1. Lohnanweisung,
  2. Urlaubsgenehmigung,
  3. Festlegung der Arbeitszeit,
  4. Weiterbildungsmaßnahmen,
  5. Dienstbesprechungen,
  6. Arbeitsschutz,
  7. Anpassung des Tätigkeitsprofils und des Arbeitsvertrages sowie
  8. Erstellung und Aushändigung von schriftlichen Dienstanweisungen.
- (3) <sup>1</sup>Dienstbesprechungen zwischen den Angestellten und der Dienstvorgesetzten finden monatlich statt. <sup>2</sup>Diese sind zu protokollieren und in der Personalakte abzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Dienstanweisungen sind von der Geschäftsführung zu beschließen. <sup>2</sup>Die Dienstvorgesetzte händigt diese schriftlich den Angestellten aus und legt eine Kopie in der Personalakte ab.



## § 28 Arbeitsgemeinschaften

- (1) <sup>1</sup>Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) ist ein durch den StuRa bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studentenschaft, der innerhalb der Aufgaben gemäß § 74 Abs. 3 SächsHSFG arbeitet.
- (2) <sup>1</sup>Eine AG ist inhaltlich nicht an Beschlüsse des StuRa gebunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft kann sich jederzeit selbst auflösen.
- (4) <sup>1</sup>Der StuRa kann durch Beschluss den Status der Zugehörigkeit der Arbeitsgemeinschaft zum Studentenrat aufheben.
- (5) <sup>1</sup>Die AG wählt aus ihrer Mitte eine Leiterin und zeigt sie dem StuRa an. <sup>2</sup>Die AG kann ihre Angelegenheiten durch eine Grundordnung regeln, welche nach Bestätigung durch den StuRa in Kraft tritt.
- (6) <sup>1</sup>Innerhalb ihres Arbeitsbereiches darf sie sich als „AG des Studentenrates“ selbstständig in der Öffentlichkeit äußern. <sup>2</sup>Dabei vertritt sie die Meinung der Mitglieder der AG.
- (7) <sup>1</sup>Eine AG hat als solche Rede- und Antragsrecht auf einer StuRa-Sitzung.
- (8) <sup>1</sup>Einer AG kann entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Grundordnung gestattet werden, ihren Arbeitsbereich auch auf andere Hochschulen auszudehnen, wenn die Studentenschaft der entsprechenden Hochschule zustimmt.
- (9) <sup>1</sup>Einzelne Mitglieder der AG können bevollmächtigt werden, eine Geschäftsführerin bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen gemäß § 13 Abs. 1 zu vertreten. <sup>2</sup>Die Vollmacht ist inhaltlich und finanziell zu begrenzen.

### § 28 a Projekte des Studentenrates

- (1) <sup>1</sup>Ein Projekt des Studentenrates (StuRa-Projekt) ist ein vom Studentenratsplenum beschlossenes einmaliges Vorhaben. Ein StuRa-Projekt übernimmt außerordentliche Aufgaben, die von der Struktur des StuRa nicht oder nur unzureichend abgebildet werden können.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung ist das Ziel des Projekts zu benennen.
- (3) <sup>1</sup>Ein StuRa-Projekt ist befristet, kann aber verlängert werden. Bei absehbarer Langfristigkeit soll die Integration der Aufgaben in die Struktur des StuRa geprüft werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein StuRa-Projekt ist einer Geschäftsführerin zugeordnet.

(5) <sup>1</sup>Es ist eine Projektsprecherin zu benennen, welche das Projekt gegenüber dem StuRa vertritt und Ansprechpartnerin ist. Weitere Projektmitarbeiterinnen sind ebenfalls zu benennen.

(6) <sup>1</sup>Die Zahl der Mitarbeiterinnen eines StuRa-Projekts kann begrenzt werden.

(7) <sup>1</sup>Insbesondere zum Abschluss des Projektes muss dem StuRa über die Arbeit der Projektgruppe berichtet werden. In dem Bericht sind ebenfalls die aufgewandten Mittel aufzuführen.

(8) <sup>1</sup>Änderungen an Beschlüssen zu StuRa-Projekten werden abweichend von § 20 Abs. 3 stets mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn sie ausschließlich Antragsbestandteile nach den Punkten (3), (5) oder (6) betreffen.

## 6. Schlussbestimmungen

### § 29 Ergänzungsordnungen und Richtlinien

(1) <sup>1</sup>Zur Ergänzung dieser Grundordnung beschließt der StuRa mit 2/3-Mehrheit seiner gewählten Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

1. Finanzordnung der Studentenschaft
2. Beitragsordnung der Studentenschaft
3. Geschäftsordnung des StuRa
4. Härtefallordnung
5. Die AE-Ordnung der Studentenschaft
6. Die Mitgliedschaftsordnung der Studentenschaft

(2) <sup>1</sup>Diese sind Bestandteile dieser Grundordnung.

(3) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der StuRa mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu Richtlinien und Durchführungsbestimmungen fassen.

### § 30 Grundordnungsänderung

(1) <sup>1</sup>Als Grundordnungsänderung ist jede Änderung dieser Grundordnung und ihrer Ergänzungsordnungen anzusehen. Grundordnungsänderungen können vom StuRa nur mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

### § 31 Teilnichtigkeit

(1) <sup>1</sup>Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Grundordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

## § 32 Veröffentlichung

(1) <sup>1</sup>Die Grundordnung der Studentenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Änderungen sind öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt zu machen und jederzeit einsehbar.

## § 33 Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die zum Zeitpunkt der Eingliederung der Fachschaftsrahmenordnung in die Grundordnung gültigen Fachschaftsordnungen der jeweiligen Fachschaftsräte bleiben in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Der von der Studentenschaft IHI Zittau gewählte Studentenrat nimmt kommissarisch bis zu den nächsten Wahlen der Studierendenvertretung am IHI Zittau die Rechte und Pflichten der Fachschaft IHI Zittau wahr.

## § 34 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die Grundordnung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den StuRa in Kraft. <sup>2</sup>Dies gilt für Grundordnungsänderungen entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung treten alle früheren Satzungen der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden außer Kraft.

Inkraftgetreten am 04. Mai 2001.

Geändert am 04. Juli 2003

§ 18 Abs. 1 : einfügen in Satz zwei von „ , gegebenenfalls unberührt von § 7 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich,“

§ 18 Abs. 4: Satz zwei wird Satz drei; NEU Satz zwei.

Geändert am 10. August 2006

§ 3 Abs. 2 : NEU Satz zwei

§ 9 : gestrichen; NEU Abs. zwei bis vier

§ 10 : NEU

§ 15, alt § 14 : NEU Abs. drei

§ 19 : NEU

§ 20 : NEU

§ 21, alt § 18: Anpassung an geänderten Sitzungsrhythmus

Geändert am 17. Juli 2008

Darlehensordnung ersatzlos gestrichen;

Beratungsrichtlinie ersatzlos gestrichen;

AE-Ordnung in Finanzordnung integriert;

Fachschaftsrahmenordnungen in Grundordnung integriert;

In der Satzung, allen Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen grammatikalisch maskuline in feminine Formulierungen geändert;

Umsortierung der Paragraphen;

§ 3 Abs. 2 Korrektur der Verweise;

§ 4 Abs. 1 Korrektur der Verweise;

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 NEU;

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 neu formuliert;

alt § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 4 gestrichen;

alt § 4 Abs. 3 gestrichen;

§§ 6 bis 11 NEU, ehemals Fachschaftsrahmenordnung;

§ 12 NEU;

alt § 17 Abs. 3 gestrichen;

§ 14 NEU, ehemals § 18 und § 39 der Finanzordnung;

§ 15 Abs. 1, alt § 7 Abs. 1 „nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung“ gestrichen;

§ 15 Abs. 6 NEU;

alt § 6 Abs. 2 Nr. 7 gestrichen;

§ 17 Abs. 3, alt § 11 Abs. 3 geändert in „Die Protokolle der StuRa-Sitzungen sind zu veröffentlichen.“;

§ 20 Abs. 3, alt § 15 Abs. 2 Korrektur der Verweise;

§ 22 Abs. 1, alt § 10 Abs. 1 „des Sitzungsvorstands“ eingefügt;

§ 23 Abs. 1, alt § 19 Abs. 1 geändert in „Der Sitzungsvorstand besteht aus drei vom StuRa gewählten Mitgliedern.“;

§ 23 Abs. 2, alt § 19 Abs. 2 gestrichen;

§ 23 Abs. 3, alt § 20 Abs. 2 Korrektur der Verweise;

§ 23 Abs. 4, alt § 20 Abs. 3 „und Verwaltung“ eingefügt;

alt § 22 Abs. 7 gestrichen;

§ 23 Abs. 5 NEU;

alt § 20 Abs. 4 gestrichen;

§ 24, 25, 26, 27 NEU;

alt §§ 18, 19, 23, 25, 26, 27 gestrichen;

§ 28 Abs. 4, alt § 30 Abs. 2 vollständig neu gefasst;

alt § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 6 gestrichen;

alt § 31 Abs. 3 S. 2 gestrichen;

§ 33 NEU;

Geändert am 18. Dezember 2008

In § 6 Grundschulpädagogik in Allgemeinbildende Schulen/Grundschule umbenannt;

Geändert am 16. Juli 2010

§ 23 Abs. 4 „Veröffentlichung“ hinzugefügt;

§ 15 Abs. 1 Satz 2 „Eine gesonderte Vertretung nach § 75 Abs. 1 S. 7 SächsHG existiert nicht.“<sup>2</sup> gestrichen;

§ 15 a hinzugefügt;

Geändert am 13. August 2010

§ 15 Abs. 4 Satz 3 hinzugefügt;

§ 20 Abs. 1 „mit aktivem Stimmrecht“ eingefügt;

§ 5 a hinzugefügt;

§ 9 Abs. 2 „Der FSR wählt die Vertreterinnen der Gruppe der Studenten in den jeweiligen Fakultätsrat.“<sup>3</sup> Sie müssen Mitglied der Fakultät, nicht jedoch des FSR sein.<sup>4</sup> Bestehen in einer Fakultät mehrere FSR, so werden die Vertreterinnen in den Fakultätsrat durch den Konvent gewählt.“ ersetzt;

§ 26 Abs. 2 „für die Dauer ihrer Amtsperiode“ eingefügt;

§ 15 Abs. 6 eingefügt

§ 21 Abs. 4 Satz 2 hinzugefügt;

§ 26 Abs. 3 „und die Erstellung des vierteljährlichen Rechenschaftsberichtes“ eingefügt;

§ 4a hinzugefügt, als Ersatz für § 21 Geschäftsordnung;

§ 12 Abs. 3 „gleiches gilt für Mitglieder von Referaten“ hinzugefügt;

§ 16 Abs. 2 Punkt 4 eingefügt;

§ 25 Abs. 2 dementsprechend gekürzt und angepasst;

§ 27 a hinzugefügt;

§ 14 Abs. 4 hinzugefügt;

§ 23 a hinzugefügt;

§ 23 Abs. 1 Satz 2 dementsprechend hinzugefügt;

§ 24 a neu;

§ 4 Abs. 3 dementsprechend „Ausschuss“ in „Kommission“ geändert; um hier nicht die Bedingung für Ausschüsse erfüllen zu müssen;

§ 24 b hinzugefügt;

§ 20 Abs. 5 hinzugefügt;

Geändert am 7. Juli 2011

Umbenennung der Satzung in Grundordnung: Der Begriff Satzung wird zur Übersichtlichkeit auch in den Übersichten und den Verlauf in Grundordnung geändert. Der Begriff Satzung ist, wenn er auf Ergänzungsordnungen und Dokumenten der Studentenschaft verwendet mit dem der Grundordnung gleichbedeutend.

Geändert am 24. Mai 2012

§ 6 Abs. 1 Nr. 20 „Wasserwesen“ durch „Hydrowissenschaften“ ersetzt;

Geändert am 24. Mai 2012

§ 28 b NEU;

Geändert am 30. August 2012

§ 5 Abs. 4 NEU;

Geändert am 08. November 2012

§ 6 Abs. 1 Nr. 8 „Grundschulen“ gestrichen;

Geändert am 07. Februar 2013

§ 6 Abs. 1 Nr. 23 IHI Zittau 'SStudierendenschaft IHI' hinzugefügt;

§ 18 Abs. 3 hinzugefügt;

§ 18 Abs. 2, Abs. 3 geändert in Ausnahme von Abs. 1 ist [...];

§ 33 Abs. 2 hinzugefügt;

Geändert am 25. Oktober 2013

§ 24 Abs. 1 geändert in: „Ein Ausschuss besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern des StuRa, welche zum Zeitpunkt ihrer Wahl über das aktive Stimmrecht im StuRa verfügen. Sie werden vom Studentenrat für die laufende Legislatur der Legislative gewählt.“;

§ 24 a Abs. 1 geändert in: „Der Förderausschuss ist ein ständiger Ausschuss. Er tagt in der Vorlesungszeit wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit in einem regelmäßigen, zuvor zu veröffentlichendem Rhythmus.“;

§ 24 a Abs. 2 geändert in: „Der Förderausschuss setzt sich aus der Geschäftsführerin Finanzen, sowie vier bis sechs weiteren, gemäß § 24 Abs. 1 gewählten Mitgliedern zusammen.“;

§ 24 a Abs. 5 hinzugefügt;

§ 24 a Abs. 6 hinzugefügt;

§ 22 Abs. 3 „14“ durch „10“ ersetzt;

Geändert am 27. November 2014

§ 29 Abs. 1 5. und 6. hinzugefügt;

...?

Geändert am 28.9.17 / 19. Oktober 2017

Aufnahme des FSR CMCB

§ 6 Abs. 1 ergänzt: „24. Center for Molecular and Cellular Bioengineering“

§ 15 Abs. 2 geändert 39 -> 41 Sitze, 33 -> 35 Basisvertreter

Geändert am 2. November 2017

§ 25 Abs. 2 Von „Die Referentinnen werden vom StuRa gewählt, die Referats-Mitglieder vom StuRa entsendet.“ zu Referentinnen werden vom Plenum gewählt. „Referatsmitarbeiterinnen entscheiden mit ihrer Kandidatur, ob sie gewählt oder entsandt werden möchten.“

Geändert am 14.6.18 / 12. Juli 2018

§ 18 abgeändert. Streiche Ersatzvertreter-Passage von Forst und IHI, ersetze mit genereller Ersatzvertreter-Regelung (eine:r pro FSR).

Geändert am 15.11.18.

§ 23 (1) Ersetze „drei“ durch „vier“

Geändert am 13.12.18 / 24. Januar 2019

Ersetze § 24 a (1) Satz 2 „Er tagt in der Vorlesungszeit wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit in einem regelmäßigen, zuvor zu veröffentlichenden Rhythmus.“ durch „Er tagt nach Bedarf; die Sitzungstermine sind vorab zu veröffentlichen.“

Geändert am 23. Mai 2019

Ergänze neu § 1 (5) Studentenschaft → Studierendenschaft; ersetze ebenfalls in § 6 Nr. 21 Studentenschaft durch Studierendenschaft.

Ergänze § 16 (1) Satz 1 um „Der Studentenrat nennt sich Studierenderrat sowie auch kurz StuRa.“

Nathalie Schmidt  
GF Soziales

Tim Rothbarth  
GF Inneres und Finanzen